



Compliance-Richtlinie Josef Manner & Comp. AG

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen im Unternehmen sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von „Compliance-relevanten Informationen“.

Die Richtlinie basiert auf den gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen, die insbesondere auf § 82 (5) Börsegesetz (im Folgenden kurz BörseG) und der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007) der Finanzmarktaufsicht sowie der Verordnung (EU) 596/2014 beruhen.

Die Richtlinie enthält

- o die im Unternehmen bestehenden ständigen Vertraulichkeitsbereiche nach § 4 (1) ECV 2007;
- o die Umsetzung der Pflichten zum Umgang mit compliance-relevanten Informationen nach § 5 ECV 2007;
- o die bei der Weitergabe von compliance-relevanten Informationen zu beachtenden Vorschriften nach §§ 6 und 7 ECV 2007;
- o die Länge der Sperrfristen vor der geplanten Veröffentlichung der (vorläufigen) Quartals- und Jahreszahlen sowie die sich aus § 8 ECV 2007 in Verbindung mit § 9 ECV 2007 ergebenden Handelsverbote;
- o die Übermittlung von Meldungen über Eigengeschäfte nach § 10 ECV 2007;
- o einen Hinweis auf die nach § 11 ECV 2007 vom Compliance-Verantwortlichen geführte Insiderliste einschließlich der darin enthaltenen Angaben;
- o Befugnisse und Aufgabenbereich des Compliance-Verantwortlichen sowie dessen Stellung im Unternehmen; und
- o mögliche zivilrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen die Compliance-Richtlinie

Der Begriff der Insiderinformation bzw. der Begriff der compliance-relevanten Information

"Insiderinformation" umfasst folgende Arten von Informationen:

nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt die Josef Manner & Comp. AG oder ein oder mehrere auf die Josef Manner & Comp. AG basierende Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (hiermit sind Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde).

Informationen sind dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann,



Compliance Richtlinie

dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.

Dazu zählen beispielsweise, aber nicht ausschließlich:

- o unveröffentlichte (auch vorläufige) Umsatz- und Ergebniszahlen
- o alle sonstigen, unveröffentlichten (auch vorläufigen) Unternehmenskennzahlen, wie Cash Flow, Deckungsbeiträge, Roherträge, Eigenkapital, Renditerechnungen etc.
- o Abschluss oder Auslaufen von wesentlichen Lieferverträgen oder Bezugsverträgen
- o geplante Expansionen, Kooperationen oder Akquisitionen
- o Eröffnung oder Schließung von Betriebsstätten
- o Informationen über weit reichende Produktinnovationen
- o Budget- und Vorschaurechnungen
- o strategische Investitionen

„Compliance-relevante Information“ ist eine wie oben definierte Insiderinformation oder eine sonstige Information, die vertraulich und sensibel hinsichtlich des Aktienkurses der Josef Manner & Comp. AG ist.

§ 1 Vertraulichkeitsbereiche

(1) „Vertraulichkeitsbereiche“ sind Einheiten, die betriebliche Funktionen erfüllen, in denen üblicherweise compliance-relevante Informationen anfallen und die deshalb von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsflusses abzugrenzen sind. Vertraulichkeitsbereiche sind je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und der Organisation als ständige oder vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche festzulegen.

(2) Als ständiger Vertraulichkeitsbereich gelten bei MANNER

- o Aufsichtsrat
- o Vorstand mit Assistenten und Sekretariat
- o Gruppe der Bereichsleiter
- o Bereich Betriebsrat
- o Bereich Controlling
- o Bereich Finanzen & Recht
- o Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- o Bereich GPM & IT

Compliance Richtlinie

- o Bereich Compliance (samt geforderter Vertreter)

(3) Der Vorstand kann darüber hinaus zur Bearbeitung spezieller Aufgabenstellungen Projektteams installieren, die sich mit Themen befassen, die möglicherweise compliance-relevante Informationen enthalten. In diesem Fall werden vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche definiert. Der Beginn, das Ende und die Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereiches und der davon betroffene Personenkreis ist dem Compliance-Verantwortlichen zu melden, der die die notwendigen Maßnahmen veranlassen wird.

Beispiele:

- o Erschließung von neuen Märkten
- o Kauf/Verkauf oder Beteiligung von/an Firmen

(4) Personen, die einem der oben unter (1) angeführten Vertraulichkeitsbereiche angehören, werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie in einem Unternehmensbereich tätig sind, in dem nach den bisherigen Erfahrungen von MANNER compliance-relevante Informationen typischerweise auftreten.

(5) Als Mitarbeiter von MANNER werden im Folgenden alle Personen aus Vertraulichkeitsbereichen verstanden. Dies sind Personen die in einem Dienstverhältnis zu MANNER stehen und organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zur Dienstverrichtung zugeordnet sind, sowie Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates. Als Personen aus Vertraulichkeitsbereichen gelten weiters sonst für MANNER tätige natürliche Personen, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu compliance-relevanten Informationen haben.

§ 2 Umgang mit compliance-relevanten Informationen

(1) Sämtliche Personen, die in einem der unter § 1 Absatz 1 und 2 angeführten Vertraulichkeitsbereiche tätig sind, werden hiermit zu einem sensiblen Umgang mit den in ihrem Bereich auftretenden compliance-relevanten Informationen angewiesen. Auch der Aufsichtsrat von MANNER erklärt sich hiermit zu einem sensiblen Umgang mit den ihm anvertrauten compliance-relevanten Informationen bereit.

(2) Zum Zwecke des sensiblen Umganges mit compliance-relevanten Informationen haben die Mitarbeiter von MANNER insbesondere folgende Vorgangsweisen zu beachten:

(a) Compliance-relevante Informationen dürfen anderen Mitarbeitern von MANNER, die nicht bereits über diese compliance-relevanten Informationen verfügen, ausschließlich dann zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden, wenn eine Weitergabe dieser Informationen aus unternehmerischen Gründen von MANNER unbedingt erforderlich ist. Eine grundlose Weitergabe oder Weitergabe aus anderen Gründen wie unternehmerischen (z.B. aus privaten Gründen) ist untersagt.

(b) Dies gilt auch für eine Weitergabe von compliance-relevanten Informationen innerhalb des jeweiligen Vertraulichkeits- bzw. Unternehmensbereiches, jedoch umso mehr für eine

Weitergabe in einen anderen Vertraulichkeits- bzw. Unternehmensbereich. Es ist stets danach zu trachten, dass der Kreis jener Personen, der im Besitz von compliance-relevanten Informationen ist, so gering als möglich gehalten wird, wie dies eben aus Gründen der Unternehmensführung von MANNER unbedingt erforderlich ist.

(c) Schriftstücke und externe Datenträger, insbesondere Disketten, Data-Sticks und CD-ROM, die compliance-relevante Informationen beinhalten, sind derart aufzubewahren, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser compliance-relevanten Informationen, der Schriftstücke oder der externen Datenträger nicht auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind. Mitarbeiter von MANNER, die über Unterlagen verfügen, welche compliance-relevante Informationen enthalten, haben daher solche Unterlagen mit großer Sorgfalt zu behandeln. Hier sei auch auf die entsprechenden Vorkehrungen im Bereich der Elektronischen Datenverarbeitung (§ 4) verwiesen. Insbesondere bei Verlassen des Arbeitsplatzes ist dafür Sorge zu tragen, dass solche Unterlagen nicht in die Hände Unbefugter geraten können oder von solchen Personen eingesehen werden können. Ein offenes Herumliegen derartiger Unterlagen ist daher unbedingt zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind derartige Unterlagen in versperrten Behältnissen (Kästen, Rollcontainer etc.) aufzubewahren, wobei auf einen reibungslosen Arbeitsablauf Bedacht genommen werden kann.

(d) Bei der Mitnahme von derartigen Unterlagen außerhalb der Büroräumlichkeiten ist allergrößte Sorgfalt an den Tag zu legen, in diesem Fall sind diese Unterlagen in versperrbaren Taschen etc. aufzubewahren.

§ 3 Meldung compliance-relevanter Informationen

(1) Mitarbeiter von MANNER, die Kenntnis von aus ihrer Sicht neu entstehenden compliance-relevanten Informationen erlangen, haben unverzüglich Rücksprache mit dem für ihren Unternehmensbereich verantwortlichen Bereichs- oder Abteilungsleiter zu halten und diesem die compliance-relevante Information mitzuteilen. Der damit befasste Bereichs- oder Abteilungsleiter hat sodann gemeinsam mit dem Compliance Verantwortlichen unverzüglich und abschließend zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um eine neu entstandene compliance-relevante Information handelt.

(2) Gelangt der zuständige Bereichs- oder Abteilungsleiter und der Compliance Verantwortliche zum Schluss, dass es sich bei der ihm gemeldeten compliance-relevanten Information tatsächlich um eine neu entstandene compliance-relevante Information handelt, ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 4 Vorkehrungen im Bereich der Elektronischen Datenverarbeitung

(1) Bei der Konfiguration des unternehmensinternen EDV- Systems, insbesondere bei der Einräumung von Zugriffsrechten auf zentral gelagerte Dateien, sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen EDV-Dateien,

Compliance Richtlinie

die compliance-relevante Informationen enthalten, durch Ablage in einem gesperrten Serverbereich dem Zugriff von Mitarbeitern anderer Unternehmensbereiche entziehen können.

(2) Mitarbeitern von Manner, die EDV- Dateien bearbeiten bzw. herstellen, die compliance-relevante Informationen enthalten, haben diese Dateien durch Ablage in einem solchen gesperrten Serverbereich dem Zugriff von Mitarbeitern anderer Unternehmensbereiche zu entziehen. Ist darüber hinaus eine Bearbeitung solcher EDV-Dateien nicht durch alle Mitarbeiter desselben Unternehmensbereiches erforderlich, haben solche (compliance-relevanten Informationen enthaltende) EDV-Dateien darüber hinaus vor dem Zugriff jener Mitarbeiter desselben Unternehmensbereiches geschützt zu werden, für die ein Zugriff auf solche Dateien betrieblich nicht erforderlich ist. Hierzu kommen beispielsweise in Frage:

- o Schutz von Dateien durch Passwörter
- o Verschlüsselung
- o Eigene, gesperrte Serverbereiche innerhalb eines Unternehmensbereiches

(3) Mitarbeiter von MANNER, die über ihren Computer Zugriff zu solchen EDV- Dateien haben, die compliance-relevante Informationen enthalten, haben bei Verlassen ihres Arbeitsplatzes insbesondere durch Sperren ihres Computers dafür Sorge zu tragen, dass keine Unbefugten durch Einschau in ihren Computer Zugriff zu diesen Dateien erlangen können.

(4) Sind EDV-Dateien, die compliance-relevante Informationen enthalten, auf einen transportablen Computer abgespeichert, haben die Mitarbeiter von MANNER bei der Mitnahme des Computers aus dem Bürobereich zum Beispiel durch Absicherung mittels Passwort dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen, vor allem keine unternehmensfremden Personen, Kenntnis von solchen compliance-relevanten Informationen erlangen können.

(5) Mitarbeiter von MANNER haben mobile Datenträger (Disketten, Data-Sticks, CD-ROM, Magnetbänder, Festplatten), die Dateien mit compliance-relevanten Informationen enthalten, so zu sichern, dass diese Dateien nur jenen Personen zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser compliance-relevanten Informationen oder dieser Dateien beruflich befasst sind. Zu diesem Zweck ist insbesondere ein Passwortschutz oder eine Verschlüsselung der Dateien vorzunehmen oder auch eine sorgsame Aufbewahrung der mobilen Datenträger vorzunehmen, damit ein Zugriff unbefugter Personen auf die Datenträger verhindert wird. Hier sei auch auf die entsprechende Regelung bei Außer-Haus-Bringen im § 2 Abs. 2 lit. d. verwiesen.

§ 5 Weitergabe von compliance-relevanten Informationen im Unternehmen

(1) Alle Mitarbeiter von MANNER werden angewiesen, compliance-relevante Informationen ausschließlich dann in andere Unternehmensbereiche (Abteilungen), auch wenn sie Vertraulichkeitsbereiche sind, weiterzugeben, wenn dies aus unternehmerischen Gründen von MANNER unbedingt erforderlich ist. Eine Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an andere Unternehmensbereiche (Abteilungen) aus anderen Gründen wie zum Beispiel aus privaten Gründen oder eine grundlose Weitergabe ist verboten. Dabei darf die

Compliance Richtlinie

jeweilige compliance-relevante Information nur in jenem Umfang weitergegeben werden, in dem dies aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

(2) Werden compliance-relevante Informationen an andere Unternehmensbereiche weitergegeben, ist der jeweilige Empfänger auf die Vertraulichkeit der Information ausdrücklich hinzuweisen. Dies kann durch eine entsprechende Bezeichnung wie „vertraulich“ oder „geheim“ bei schriftlicher oder mündlicher Weitergabe von compliance-relevanten Informationen geschehen.

(3) Alle Mitarbeiter von MANNER, die beabsichtigen compliance-relevante Informationen an andere Unternehmensbereiche weiterzugeben, werden angewiesen, noch vor Weitergabe Rücksprache mit dem für ihren Unternehmensbereich zuständigen Abteilungs- oder Bereichsleiter zu halten. Eine Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an andere Unternehmensbereiche ohne Rücksprache mit dem zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter und dessen Zustimmung ist untersagt.

Mitarbeiter und der jeweils zuständige Abteilungs- oder Bereichsleiter haben dafür zu sorgen, dass der Compliance-Verantwortliche von MANNER über die Weitergabe von compliance-relevanter Information an einen anderen Unternehmensbereich und die genauen Umstände der Weitergabe unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Die Pflicht zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt auch dann, wenn ein Bereichs- oder Abteilungsleiter die compliance-relevante Information selbst an einen anderen Unternehmensbereich weitergegeben hat. Rückfragen des Compliance-Verantwortlichen sind unverzüglich zu beantworten.

(4) Die Verpflichtung zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt dann nicht, wenn die compliance-relevante Informationen im Zuge des permanenten und periodischen Reportings, insbesondere die Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen weitergegeben werden und dabei die üblichen Informationsflüsse, insbesondere der Abteilungen Controlling und Finanzabteilung eingehalten werden.

§ 6 Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an unternehmensfremde Personen

(1) Alle Mitarbeiter von MANNER werden angewiesen, compliance-relevante Informationen ausschließlich dann an unternehmensfremde Personen weiterzugeben, wenn dies aus unternehmerischen Gründen von MANNER unbedingt erforderlich ist. Dabei darf die jeweilige compliance-relevante Information nur in jenem Umfang weitergegeben werden, wie dies aus unternehmerischen Gründen von MANNER unbedingt erforderlich ist. Eine Weitergabe aus anderen Gründen, wie zum Beispiel aus privaten Gründen oder grundlos, ist untersagt.

(2) Bevor eine compliance-relevante Information an eine unternehmensfremde Person weitergegeben wird, hat sich der jeweilige Mitarbeiter von MANNER eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterschreiben zu lassen (non-disclosure-agreement). Die Weitergabe der Informationen vor Unterschrift der Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht gestattet.

Compliance Richtlinie

(3) Die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und andere, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, darf auch ohne Unterfertigung einer Vertraulichkeitsvereinbarung vorgenommen werden. Auch in diesen Fällen darf jedoch die Weitergabe nur aus unternehmerischen Gründen von MANNER erfolgen und ist in Bezug auf den Umfang der Weitergabe auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen.

(4) Werden compliance-relevante Informationen an unternehmensfremde Personen weitergegeben, ist der jeweilige Empfänger, auch wenn es sich um Personen handelt, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, auf die Vertraulichkeit der Information ausdrücklich hinzuweisen. Dies kann durch die Bezeichnung „vertraulich“ oder „geheim“ erfolgen, dies gilt sowohl für schriftlich wie mündlich weitergegebene Informationen.

(5) Alle Mitarbeiter von MANNER, die planen compliance-relevante Informationen an unternehmensfremde Personen weiterzugeben, werden angewiesen, vor Weitergabe der compliance-relevanten Information Rücksprache mit dem für Ihren Unternehmensbereich zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter zu halten. Eine Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an unternehmensfremde Personen ohne Rücksprache mit dem zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter und dessen Zustimmung ist untersagt. Der Mitarbeiter und jeweils zuständige Bereichs- oder Abteilungsleiter hat dafür zu sorgen, dass der Compliance-Verantwortliche von MANNER über die Weitergabe der compliance-relevanten Information an unternehmensfremde Personen und die genauen Umstände der Weitergabe unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Die Pflicht zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt auch dann, wenn ein Bereichs- oder Abteilungsleiter die compliance-relevante Information selbst an unternehmensfremde Personen weitergegeben hat. Rückfragen des Compliance-Verantwortlichen sind unverzüglich zu beantworten.

(6) Die Verpflichtung zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt nicht, sofern compliance-relevante Informationen im Zuge des permanenten und periodischen Reportings, insbesondere der Erstellung von Monats- Quartals- und Jahresabschlüssen an unternehmensfremde Personen weitergegeben werden und dabei die üblichen Informationsflüsse eingehalten werden.

§ 7 Sperrfristen , Handelsverbote

(1) Mitarbeiter von MANNER, die in einem der unter § 1 angeführten Vertraulichkeitsbereiche tätig sind, dürfen während folgender Zeiträume („Sperrfristen“) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere der Josef Manner & Comp. AG oder von solchen abgeleitete Finanzinstrumente (z.B. Derivate), weder kaufen noch verkaufen („Handelsverbot“).

(a) ab 30 Kalendertagen vor der geplanten Veröffentlichung der Jahres- oder Quartalszahlen der Josef Manner & Comp. AG

Compliance Richtlinie

- (2) Der Compliance-Verantwortliche von MANNER hat (in Abstimmung mit dem Vorstand) die Sperrfrist vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist allen Mitarbeitern der unter § 1 angeführten Unternehmensbereiche nachweislich mitzuteilen.
- (3) Mitarbeitern von MANNER, die in einem der unter § 1 angeführten Vertraulichkeitsbereiche tätig sind, dürfen auch keine Orders in Finanzinstrumente der Josef Manner & Comp. AG (gem. § 7 Abs. 1 Compliance Richtlinie) erteilen,
- o wenn sie im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten tätig werden
 - o wenn ein Dritter in ihrem Namen und/oder für ihre Rechnung tätig wird oder
 - o wenn sie durch juristische Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt kontrollierenden Einfluss ausüben, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen.
- (4) Sollte aus der Sicht eines Mitarbeiters aus einem Vertraulichkeitsbereich der Kauf oder Verkauf von Aktien der Josef Manner & Comp. AG auch während einer aufrechten Sperrfrist gewünscht sein, sind Ausnahmen vom Handelsverbot möglich. Diesbezüglich haben sich alle Mitarbeiter, die den Kauf oder Verkauf von Aktien der Josef Manner & Comp. AG während einer aufrechten Sperrfrist wünschen, ausschließlich an den Compliance-Verantwortlichen von MANNER zu wenden. Dieser kann unter besonders begründeten Umständen Ausnahmen vom Handelsverbot festlegen.
- (5) Die Sperrfrist endet mit der Veröffentlichung der endgültigen Zahlen.

§ 8 Meldung von Organgeschäften (Transaktionsmeldungen)

(1) Die Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 erlegt allen Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen die Verpflichtung auf, der Finanzmarktaufsicht und dem Emittenten alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren des Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder mit ihm verbundener Unternehmen (§228 Abs. 3 UGB) zu melden.

Die Meldung an die FMA und den Emittenten hat den Namen der Person, den Grund für die Meldepflicht, die Bezeichnung des Emittenten, die Beschreibung des Finanzinstrumentes, Art des Geschäftes, Abschlussdatum und Ort, an dem das Geschäft getätigt wurde, sowie Preis und Geschäftsvolumen zu enthalten.

Die Meldung hat unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu erfolgen, sie kann jedoch aufgeschoben werden, bis die Gesamtabschlusssumme der Geschäfte den Betrag von € 5.000,-- erreicht.

Bei der Ermittlung der Gesamtabschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der genannten Personen mit Führungsaufgaben und aller Personen, die zu ihnen in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen.

Falls dieser Betrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht wird, kann die Meldung unterbleiben.

(2) Das Formblatt für derartige Meldungen ist auf der FMA-Website zu entnehmen. Gemäß §§ 8 ff VMV (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung) hat die Meldung u.a. die deutlich hervorgehobene Überschrift „Directors Dealings- Meldung“ zu enthalten. Zusätzlich sind diese Meldungen an den Compliance-Verantwortlichen zu übermitteln.

§ 9 Insiderliste

(1) Der Compliance-Verantwortliche von MANNER ist verpflichtet, eine Insiderliste gem. Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 zu führen, und diese regelmäßig zu aktualisieren und auf Anfrage an die FMA zu übermitteln. Aus diesem Grund wird der Compliance Verantwortliche folgende Daten in die Insiderliste eintragen:

- (a) Erstellungs- und Aktualisierungsdatum des Verzeichnisses
- (b) Natürliche Personen aus Vertraulichkeitsbereichen unter Angabe von
 - o Vor- und Zuname
 - o Geburtsdatum der Person
 - o Wohnadresse der Person (sofern bekannt)
 - o Angabe des Vertraulichkeitsbereiches dem die Person angehört, Grund der Aufnahme
 - o Angabe der geschäftlichen und privaten Telefonnummer
 - o Beginn und Ende der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich
- (c) Juristische Personen aus Vertraulichkeitsbereichen unter Angabe
 - o Der Firma bzw. Geschäftsbezeichnung
 - o Firmenbuchnummer der Person (sofern bekannt)
 - o Angabe des Vertraulichkeitsbereiches dem die Person angehört, Grund der Aufnahme
 - o Angabe der geschäftlichen Telefonnummer
 - o Beginn und Ende der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich
- (d) Anträge von Mitarbeitern von MANNER auf Bewilligung einer Ausnahme vom Handelsverbot innerhalb einer Sperrfrist sind, an den Compliance-Verantwortlichen von MANNER zu richten, wobei folgende Angaben festzuhalten sind:
 - o Name des Antragstellers
 - o Vom Mitarbeiter beantragter Umfang des Geschäftes bzw. Kauf/Verkauf sowie die Begründung für die Transaktion
 - o Entscheidung des Compliance-Verantwortlichen von MANNER sowie die entscheidungsrelevante Begründung

(2) Alle Mitarbeiter in den Vertraulichkeitsbereichen von MANNER werden hiermit ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass der Compliance-Verantwortliche von MANNER eine derartige Liste wie oben beschrieben zu führen hat und dieses nach seiner letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(3) Weiters werden alle Mitarbeiter in den Vertraulichkeitsbereichen von MANNER darüber informiert, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde jederzeit Einsicht in diese Liste nehmen kann sowie Auszüge aus dieser Liste auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 10 Compliance – Verantwortlicher

- (1) Der Vorstand von MANNER hat einen Compliance- Verantwortlichen zu bestellen sowie die Bestellung sowie allfällige Abberufung und Bestellung eines anderen Mitarbeiters unverzüglich den Mitarbeitern in den Vertraulichkeitsbereichen von MANNER mitzuteilen. Der Compliance–Verantwortliche von MANNER untersteht in dieser Funktion ausschließlich dem Vorstand und unterliegt in dieser Funktion keinerlei Weisungen anderer Mitarbeiter von MANNER.
- (2) Alle betroffenen Mitarbeiter haben den Compliance-Verantwortlichen von MANNER in dessen Funktion bestmöglich zu unterstützen und ihm jederzeit auf Anfrage in relevanten Angelegenheiten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsicht in Datenträger zu gewähren.
- (3) Dem Compliance-Verantwortlichen von MANNER obliegt insbesondere die laufende Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie um diese Einhaltung sicherzustellen, hat er stichprobenartig Überprüfungen durchzuführen.
- (4) Zu den verpflichtenden Aufgaben zählen ferner:
 - (a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA
 - (b) Erstattung regelmäßiger Berichte im Vierteljahresrhythmus an den Vorstand
 - (c) Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr. Dieser Jahresbericht ist innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen und der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Insbesondere hat dieser zu beinhalten:
 - o dauerhafte sowie allfällig projektbezogene Vertraulichkeitsbereiche von MANNER,
 - o Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot nach §8 Abs. 4 (ECV 2007)
 - o Aufzeichnung der Organgeschäfte nach § 10 (ECV 2007)
 - o Verstöße gegen die auf Grund der ECV 2007 erlassene Richtlinie sowie die daraus resultierenden Konsequenzen
 - o durchgeführte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen
 - (d) Schulung und Ausbildung der betroffenen Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen von MANNER in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung
 - (e) Aufklärung aller Mitarbeiter von MANNER über das Verbot des Missbrauches von Insiderinformationen (§ 82 Abs. 5 BörseG).
 - (f) Erstellung und laufende Aktualisierung bzw. Führung der Insiderliste

(g) Bekanntgabe der anlassbezogenen Sperrfristen an die betroffenen Mitarbeiter vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist

§ 11 Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen die Compliance-Richtlinie

(1) Alle Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche erhalten die Richtlinie und haben die Übernahme mittels Unterschrift zu bestätigen und somit auch zur Kenntnis zu nehmen, dass die in dieser Compliance-Richtlinie enthaltenen Anordnungen verbindlich sind und unbedingt zu befolgen sind.

(2) Verstöße gegen das unter § 7 dieser Compliance-Richtlinie enthaltene Handelsverbot können, sofern ein Verstoß gleichzeitig ein Missbrauch von Insiderinformationen ist, erhebliche strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, die bis zu einer Freiheitsstrafe reichen können.

(3) Jedenfalls werden Verstöße mit geeigneten arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet, die von einer Weisung oder Ermahnung bis zu einer Lösung des Dienstverhältnisses bis hin zur Entlassung reichen können.

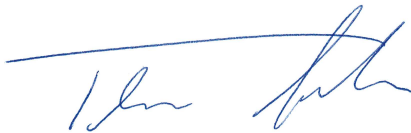
Wien, Juni 2017



Mag. Dr. Hans Peter Andres



Mag. Albin Hahn



Thomas Gratzner



Mag. Dr. Alfred Schrott